



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,  
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

A - 1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 114.116/4-I/D/14/a/91

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Nr. 7	GF/19 PZ
Datum: 4. MRZ. 1992	
Verteilt 6. März 1992 <i>Kentner</i>	

*A. Bauer*

Sachbearbeiter  
SEMP

Klappe/DW  
4113

Ihre GZ/vom  
-

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunter-  
richtsgesetz geändert wird;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflicht-  
gesetz 1985 geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsge-  
setz geändert wird.

3. März 1992  
Für den Bundesminister:  
ZELINSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Winchwander*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,  
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A - 1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 114.116/4-I/D/14/a/91

An das  
Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Sachbearbeiter  
SEMP

Klappe/DW  
4113

Ihre GZ/vom  
-

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunter-  
richtsgesetz geändert wird;  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflicht-  
gesetz 1985 geändert wird;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
nimmt zu dem mit Schreiben vom 16. Dezember 1991, GZ.  
12.940/36-III/2/91, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wie folgt Stel-  
lung:

Zu Ziffer 20 (§ 26):

Die im Abs. 1 gewählte Formulierung "schulpsychologische oder  
schulärztliche Untersuchung" ist nicht zielführend, weil es sich  
dabei um zwei unterschiedliche Untersuchungsarten handelt, die auf

-2-

verschiedenen wissenschaftlichen Grundlagen beruhen. In ihrem Ergebnis bzw. in ihrer Aussagekraft ergänzen sie sich allerdings. Aus diesem Grund sind zur Feststellung einer Überforderung in körperlicher und geistiger Hinsicht beide Untersuchungen als zweckmäßig anzusehen und sollten nicht alternativ vorgesehen werden. Es wird daher angeregt, die Formulierung "schulpsychologische und schulärztliche Untersuchung" zu wählen. Dies wäre auch in den Erläuterungen zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

3. März 1992  
Für den Bundesminister:  
ZELINSKY

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Winckler*